

Satzung (Stand 12.6.2007).....so vom AG Hannover genehmigt

§ 1 Name, Sitz

- A)
1. Der am 16.04.2000 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Goltern e. V.“, nachfolgend FFG e.V. genannt.
 2. Der FFG e. V. hat seinen Sitz in 30890 Barsinghausen - Großgoltern und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts *Hannover* unter der Nummer **VR 140233** eingetragen.

§ 2 Zweck des FFG e.V.

Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- A) Förderung der schwimmsportlichen Freizeitgestaltung, insbesondere der Kinder und Jugendlichen.
- B) Förderung des Gemeinwohls durch sportliche Aktivitäten.
- C) Unterstützung des Trägers des Freibades Goltern bei Erhalt, Pflege und Betrieb, insbesondere durch: Spendensammlungen für Renovierungen, Mitarbeit bei Pflege und Säuberung der Anlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- A) Der FFG e.V. ist politisch und konfessionell neutral.
- B)
1. Der FFG e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 2. Der Förderverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
 4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FFG e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- A) Die Mitgliedschaft beim FFG e.V. kann auf schriftlichen Antrag jede 1.) natürliche Person unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum sowie des Wohnsitzes und 2.) juristische Person unter Angabe von Namen und Sitz erwerben.
Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- B) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- C) Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung an.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- A) Jedes Mitglied hat das Recht, das Vereinsleben aktiv mitzugestalten sowie das aktive (ab 16 Jahre) und bei Volljährigkeit das passive Wahlrecht auszuüben.
- B) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des FFG e. V. zu wahren und die Satzung und Beschlüsse zu befolgen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- A) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung,, bei Tod oder durch Ausschuß
- B) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- C) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.
Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Berufung einzulegen, über die in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden wird.

§ 8 Mitgliederbeiträge

- A) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- B) Der Beitrag ist jährlich im Voraus fällig.,
- C) Bargeldlose Zahlungsweise ist anzustreben.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- A)
 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
 2. Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- B)
 1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens **einmal** jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
 2. Außerdem kann auf Antrag von 1/4 aller Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- C)
 1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig..
 2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, außer bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 3. Geheime Abstimmungen müssen stattfinden, wenn mindestens ein Mitglied dieses verlangt.
- D)
 1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - Wahl des Vorstandes und KassenprüferInnen
 - Festlegung der Zahl der BeisitzerInnen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Anträge von Mitgliedern
 - Beschwerden und Berufungen
 - Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - Vereinsauflösung mit 9/10 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 2. - Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von VersammlungsleiterIn und ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- A) Vorstandsmitglieder
 1. **Der Vorstand besteht aus** dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, SchriftführerIn, KassenwartIn und bis zu **fünf** BeisitzerInnen.
 2. Der/die Vorsitzende oder StellvertreterIn und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich
- B) Wahl
 1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n kommissarische/n NachfolgerIn
 2. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 3. Innerhalb des Vorstandes ist eine Doppelfunktion in Verbindung mit dem Amt des/der Kassenwartes/wartin nicht möglich.
- C) Aufgaben
 1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen und die Jahresrechnung zu erstellen.
 2. Der/die Vorsitzende, oder bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft den Vorstand ein, sooft dieses zur Wahrung der Geschäftsinteressen erforderlich ist, oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 11

- C)
 - 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
 - 4. Über den Vorstandssitzungsverlauf und gefaßte Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der SchriftführerIn (ProtokollführerIn) zu unterschreiben ist.

§ 12 KassenprüferIn

- A)
 - 1. Für die Aufgabe der Kassenprüfung sind für die Dauer von 2 Jahren zwei KassenprüferInnen sowie ein/e ErsatzkassenprüferIn zu wählen.
 - 2. KassenprüferInnen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- B)
 - 1. Die KassenprüferInnen haben zu prüfen, ob die Gelder des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane eingegangen sind und entsprechend verwendet wurden.
 - 2. Die Prüfung erfolgt jährlich entsprechend dem Geschäftsjahr.
 - 3. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Das unterschriebene Protokoll der Kassenprüfung wird dem Kassenbericht beigefügt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- A)
 - 1. Ist der Verein außerstande, seinen satzungsgemäßen Zweck zu erfüllen oder ist dieser nicht mehr gegeben, so können die Mitglieder die Auflösung des FFG e. V. beschließen.
 - 2. Für diesen Beschluß ist eine 9/10 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- B) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des FFG e. V. an die Stadt Barsinghausen mit der Auflage, es ausschließlich **und unmittelbar** für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden.

Red.Bemerkungen:

Vorstehender Satzungsinhalt wurde am 16. April 2000 von der Gründungsversammlung beschlossen.
 Am 9.11.2000 wurde der § 11. A geändert und § 11.B. Satz 1 ersatzlos gestrichen.
 Am 18.3.2007 wurden die §§ 11.A, Satz 1 (Zahl der Beisitzer) und 10.B, Sätze 1 und 2 geändert.
 (jeweils **fett** bzw. *fett kursiv* hervorgehoben)!!!! Am 5.8.07 § 10, B 1 Satz 2 auf Wunsch des Reg.Gerichts gestrichen

- 1.).....
- 2.).....diese Fassung ans AG Hannover jedoch ohne red. Bemerkungen und Unterschriftenzeilen.....
- 3.).....
- 4.).....
- 5.).....
- 6.).....
- 7.).....